

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Einführung einer Weihnachtsbeihilfe für Grundsicherungsbezieherinnen und Grundsicherungsbezieher

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Übergang vom Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wurde die noch im Sozialhilferecht bestehende Weihnachtsbeihilfe in unzureichender Weise pauschalisiert. Ähnliches gilt für das SGB II sowie das Asylbewerberleistungsgesetz. Die fehlende finanzielle Unterstützung der Sonderbedarfe anlässlich des Weihnachtsfestes ignoriert die gesellschaftliche Bedeutung von Weihnachten ebenso wie die konkret entstehenden finanziellen Aufwendungen. Die Pauschalisierung deckt die entstehenden Kosten nur anteilig ab, weshalb eine anteilige Wiedereinführung geboten ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in die einschlägigen Grundsicherungsgesetze (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) kurzfristig eine Regelung einzuführen, nach der die Kosten der Weihnachtsfeierlichkeiten als pauschaler einmaliger Sonderbedarf am Jahresende in Höhe von 40 Euro gewährt werden.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Die Abschaffung der Weihnachtsbeihilfe im Zuge der Sozialreformen im Jahr 2005 wird der Bedeutung des Weihnachtsfestes nicht gerecht. Weihnachten ist für viele Menschen ein wichtiger Bestandteil des religiösen Lebens, zumindest aber ein wichtiges Familienfest zum Jahresabschluss. Mit der Weihnachtsbeihilfe wurde nach der Rechtsprechung zum BSHG anerkannt, dass das Weihnachtsfest unabhängig von der Konfession und vom Grad der religiösen Bindung allgemein der Anlass ist, nahestehenden Menschen durch Geschenke eine Freude zu bereiten und die Weihnachtstage allgemein mit

einem höheren Aufwand verbunden sind (so sinngemäß das Bundesverwaltungsgericht).

2. Der Deutsche Verein hat seit 1985 den zusätzlichen Bedarf für das Weihnachtsfest konkret ermittelt und mit den Empfehlungen zur Gewährung einer bestimmten Summe eine ständige Verwaltungspraxis begründet, an die wieder anzuknüpfen ist. Die zuletzt ermittelten Bedarfe in Höhe von 68 Euro (Alleinstehende) bzw. 34 Euro (Angehörige, stationär untergebrachte Personen) müssen so lange als Referenzwerte gelten, bis neuere Kalkulationen vorliegen. Auf Grund der zwischenzeitlich vollzogenen, aber finanziell unzureichenden Pauschalisierung ist eine anteilige Orientierung an dem Vorschlag des Deutschen Vereins sachgerecht.
3. Die vorgenommene Pauschalisierung von einmaligen Leistungen in einen geringfügig erhöhten Regelsatz ist kein hinreichendes Argument gegen die Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe. Mit den bestehenden (Eck-)Regelsätzen in Höhe von 347 Euro pro Monat ist kein Ansparen für einmalige Sonderbedarfe wie das Feiern eines Weihnachtsfestes möglich. Die konkrete Bedarfsermittlung über die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erlaubt zudem Zweifel daran, dass überhaupt an spezifische Sonderbedarfe wie das Weihnachtsfest gedacht wurde. Für Geschenke an Kinder sind in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik gerade einmal 1,47 Euro pro Monat vorgesehen (Spielwaren in der Abteilung 09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur). Insbesondere Kinder von Sozialleistungsbeziehenden und -bezieherinnen werden damit von üblichen Standards der Gesellschaft abgekoppelt und mit erheblichen Folgen für sie ausgegrenzt.